

## Gegenüberstellung und Wertung der Verwaltung zum Änderungsantrag der AfD-Fraktion zur Hauptsatzung

§ 12 Abs. 2	
derzeitige Formulierung	Änderungsantrag AfD-Fraktion
-	<b>Einwohnerversammlungen müssen auch auf Antrag einer Fraktion, über den der Verbandsgemeinderat mittels Beschluss entscheidet, einberufen werden.</b>

### Anmerkung der Verwaltung:

Anträge einer Fraktion sind spätestens bei der übernächsten Sitzung auf die Tagesordnung zu setzen (siehe Geschäftsordnung § 3 Abs. 2). Danach erübrigt sich dieser Änderungsantrag.

§ 12 Abs. 4	
derzeitige Formulierung	Änderungsantrag AfD-Fraktion
-	<b>Der Bürgermeister beruft einmal jährlich in einem öffentlichen Saal eine Einwohnerversammlung ein. Hier soll der Bürgermeister und können einzelne Fraktionen Rechenschaft zum Haushalt und bedeutende Angelegenheiten aus dem laufenden Jahr ablegen. Die Bürger können Fragen stellen. Die Einwohnerversammlung soll wechseln in jedem Jahr in einer anderen Mitgliedsgemeinde stattfinden. Die Einladung ist 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu veröffentlichen.</b>

### Anmerkung der Verwaltung:

Einwohnerversammlungen sind im § 28 KVG LSA geregelt.

§ 28 KVG LSA verlangt die Unterrichtung der Einwohner. „**Zu diesem Zweck**“ „**kann**“ der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung einberufen. Es handelt sich hierbei um eine „Kann“-Vorschrift, d.h. der Bürgermeister kann auch eine andere Form der Unterrichtung (z.B. durch Veröffentlichungen im Amtsblatt), wie bereits in der Vergangenheit vollzogen, wählen.

Mit der Formulierung „zu diesem Zweck“ wird eine Konkretisierung der zu behandelnden Tagesordnung verlangt. Es kann deshalb keine allg. Rechenschaft über das Jahr abgelegt werden. Eine „**allg. bedeutsame Angelegenheit**“ sowie Betroffenheit der Bürger ist erforderlich.

Darüber hinaus steht die Entscheidung ob eine Einwohnerfragestunde durchgeführt wird oder ob eine andere Form der Unterrichtung gewählt wird, im Ermessen des Bürgermeisters. Gemäß Kommunalverfassungsgesetz kann damit keine Pflicht in einer Hauptsatzung festgeschrieben werden.

Rechenschaft wird durch den Bürgermeister mit dem aufzustellenden Jahresabschluss, der durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises zu prüfen ist und dem Gemeinderat zur Entlastung vorzulegen ist, abgelegt.

Fraktionen bleibt es vorbehalten, im eigenen Ermessen jährliche Einladungen an die Einwohner auszusprechen und entsprechend über Ihre Arbeit zu berichten.